

Sitzungsdatum	Traktandum	Beschlusnummer	Geschäftsnummer	Ordnungsnummer
29.03.2023	6	0	522	05.02.05.03

## Offene Kinder- und Jugendarbeit, Verpflichtungskredit

### Ausgangslage

Mit der neuen Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV) per 1. Januar 2022 wurde die bisher geltende Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) abgelöst.

Mit Verfügung vom 14. Dezember 2020 wurde die damals vorhandene Ermächtigung für die Eingabe von Aufwendungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Lastenausgleich bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Seit dem 1. Januar 2023 müssen nun die in der FKJV definierten Voraussetzungen erfüllt sein, um eine Ermächtigung zur Abrechnung über den Lastenausgleich Sozialhilfe ab dem Jahr 2023 zu erhalten. Die Aufwendungen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit können weiterhin und unverändert mit einem Selbstbehalt von 20 % dem Lastenausgleich zugeführt werden.

Am 30. Mai 2022 beantragte das Departement Soziales und Gesundheit beim Gemeinderat, eine neue Leistungsvereinbarung für die Jahre 2023 bis 2026 abzuschliessen.

Mit Beschluss vom 30. Mai 2022 beauftragte der Gemeinderat das Departement Soziales und Gesundheit ein Gesuch zur Finanzierung von Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit für die Jahre 2023 bis 2026 bei der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen.

Am 29. Juni 2022 reichte das Departement Soziales und Gesundheit bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) ein Gesuch zur Finanzierung von Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Bern ein.

Mit Verfügung vom 16. Dezember 2022 wurde Zollikofen durch die GSI ermächtigt, für die Jahre 2023 bis 2026 80 % der anrechenbaren Aufwendungen des Leistungsangebots der offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Lastenausgleich einzugeben.

Die aktualisierte Leistungsvereinbarung 2023 – 2026 mit dem Verein offene Kinder- und Jugendarbeit (VOKJA) genehmigte der Gemeinderat am 6. März 2023 unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Gemeinderats zum vorliegenden Verpflichtungskredit.

### Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die sozialen Leistungsangebote SLG vom 9. März 2021 (BSG 860.2)
- Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV) vom 24. November 2021 (BSG 860.22)
- Gemeindegesetz, GG vom 16. März 1998 (BSG 170.11); Art. 61 und Art. 62
- Gemeindeverordnung, GV vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111); Art. 106
- Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1); Art. 54

## Bezug zum Leitbild und anderen wichtigen Planungen

Das vorliegende Geschäft hat einen direkten Bezug zum Leitbild (Wir ermöglichen die Teilnahme am attraktiven Gemeindegeschehen; Wir setzen uns für gute Infrastrukturen ein).

## Finanzielle Auswirkungen

Die Finanzierungsgrundlage beruht auf Artikel 90 bis 92 FKJV. Das Amt für Integration und Soziales (AIS) legt in der Ermächtigung die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Höchstbetrags der anrechenbaren Aufwendungen fest.

Dieser setzt sich aus einem festgelegtem Grundbetrag multipliziert mit der Anzahl Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten zwanzigsten Altersjahr aus Zollikofen sowie einem Zusatzbetrag gemäss Soziallastenindex zusammen.

Beim verwendeten Soziallastenindex handelt es sich um den Sozialindex, welcher benötigt wird, um Zuschüsse für Gemeinden mit sozio-demografischen Lasten festzulegen und über den Beitrag auszugleichen. Massgebend sind folgende vier Faktoren:

- Anteil an Arbeitslosen an der Wohnbevölkerung
- Anteil an Ausländerinnen und Ausländern an der Wohnbevölkerung
- Anteil an EL-Bezügerinnen und -bezügern an der Wohnbevölkerung
- Anteil an anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen an der Wohnbevölkerung

	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Anzahl Kinder und Jugendliche	2073	2140
Beitrag pro Kind/Jugendlicher	Fr. 80.89	Fr. 81.46
Beitrag Kinder total	Fr. 167'648.97	Fr. 174'324.40
Zusatzbetrag gem. Sozialindex	Fr. 83'518.16	Fr. 119'005.00
Anrechenbarer, lastenausgleichberechtigter Höchstbetrag	Fr. 251'203.13	Fr. 293'329.40
<b>davon 20% Selbstbehalt zulasten Gemeinde</b>	<b>Fr. 50'240.63</b>	<b>Fr. 58'665.88</b>

Der Selbstbehalt der Gemeinde bleibt über die ganze Summe 20 %. Somit ergibt sich aus dem anrechenbaren Höchstbetrag für den Lastenausgleich 2023 ein maximaler Selbstbehalt für die Gemeinde von Fr. 58'665.88 pro Jahr, was gegenüber dem Jahr 2022 einer Erhöhung um Fr. 8'425.25 ergibt.

Der VOKJA beabsichtigt durch den höheren Maximalbetrag die Stellenprozentage für das Fachpersonal um 20 % zu erhöhen.

Für die Gemeinde bedeutet dies, dass sie für die vierjährige Ermächtigungsperiode 2023 bis 2026, welche durch die GSI verfügt wurde, folgende Kosten zu übernehmen hat:

20 % vom lastenausgleichberechtigten Betrag pro Jahr (gerundet)	Fr. 59'000.00
für vier Jahre analog dem Leistungsvertrag 2023 bis 2026	<b>Fr. 236'000.00</b>

Somit liegt die Kompetenz dieses Verpflichtungskredits gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a der Gemeindeverfassung beim Grossen Gemeinderat.

## Personelle und organisatorische Auswirkungen

Durch die Genehmigung des neuen Leistungsvertrags entstehen weder personelle noch organisatorische Mehraufwendungen für die Gemeinde.

## **Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt, Gesellschaft**

Mit der Verlängerung des Leistungsauftrags mit dem VOKJA profitieren Kinder- und Jugendliche der Gemeinde im Alter von sechs bis zwanzig Jahren von niederschweligen, breit gefächerten Angeboten in der Prävention, der Beratung und im Freizeitbereich vor Ort.

## **Stellungnahme Finanzkommission**

Die Angebotsausgestaltung für die Offene Kinder- und Jugendarbeit wird mittels Leistungsvertrag zwischen dem VOKJA und der Gemeinde festgelegt. Die aus dem Angebot ergehenden jährlichen Selbstbehaltkosten belasten die Erfolgsrechnung des allgemeinen Haushalts dauerhaft. Wiederkehrende Ausgabepositionen bei freiwilligen Gemeindeaufgaben sind insbesondere vor Beschlussfassung auf die Finanzhaushaltsgrundsätze von Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Tragbarkeit zu prüfen.

Der vom Kanton jeweils festgelegte Höchstbetrag der anrechenbaren Aufwendungen ist für die Leistungserbringerin als Kostenobergrenze zu verstehen. Allfällige Aufwendungen über dem kantonalen zulässigen Höchstbetrag sind vom Verein selber zu finanzieren.

Die Gemeinde finanziert nebst den jährlichen Selbstbehaltkosten von 20 % (Budget 2023: Fr. 53'470.00) zusätzlich die Lohnkosten einer Praktikumsstelle (Budget 2023: Fr. 34'300.00). Der Gemeindebeitrag für diese Gehaltsaufwendungen erfolgt jeweils jährlich unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung.

Die Kommission erkennt, dass die angebotenen Dienste für die Kinder- und Jugendarbeit einem Bedürfnis entsprechen und auch genutzt werden.

## **Antrag Gemeinderat**

Der Verpflichtungskredit von insgesamt rund Fr. 236'000.00 für die Aufwendungen (Selbstbehalt) der Offenen Kinder- und Jugendarbeit der Jahre 2023 – 2026 wird zu Lasten der Erfolgsrechnung (Konto 5444.3635.01 bzw. 5444.4611.01) bewilligt. Die konkreten Beträge sind im jeweiligen Budget der Erfolgsrechnung einzustellen.

Zollikofen, 6. März 2023

### Beilage:

- Leistungsvereinbarung 2023 - 2026 (inkl. Anhang)

### Zuständigkeiten:

Departement: Soziales und Gesundheit

Sachbearbeiter: Rolf Gasser